Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

November

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 7. November 1877.

Inhalt.

Bekanntmachung des Staatsministeriums: die Fischereiübereinkünfte mit der Schweiz und mit Elsaß-Lothringen betreffend.

Verordnung des Handelsministeriums: den Vollzug der Fischereiübereinkünfte zwischen Baden, Elsaß-Lothringen und der Schweiz betreffend.

Bekanntmachung.

Die Fischereiübereinkünfte mit der Schweiz und mit Elsaß-Lothringen betreffend.

Nachdem zwischen Baden und der Schweiz am 25. März 1875 zu Basel eine Uebereinkunft über Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rheine und seinen Zuflüssen einschließlich des Bodensees und zwischen Baden und der Schweiz einerseits und Elsaß-Lothringen andrerseits am 14. Juli d. J. zu Mülhausen eine Uebereinkunft wegen des Beitritts von Elsaß-Lothringen zu der vorgedachten Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, und nachdem beide Uebereinkünfte allseitig ratifizirt und die Ratifikations-Erklärungen zu denselben ausgetauscht worden sind, werden auf Grund Allerhöchster Ermächtigung diese Uebereinkünfte nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1877.

Großherzogliches Staatsministerium.
Turban.

Vdt. von Stetten.

1. Uebereinkunft

über

Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen einschließlich des Bodensees.

Um die werthvollen Fischarten im Rhein und seinen Zuflüssen, sowie im Bodensee zu erhalten und zu vermehren, sind die Regierung von Baden und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft übereingekommen, gleichartige Bestimmungen zu vereinbaren, welche, soweit thunlich, in den Gesetzen und Verordnungen über Ausübung der Fischerei in den bezeichneten Gewässern zu Grunde gelegt werden sollen.

Zu diesem Ende hin haben

die Großherzoglich Badische Regierung

den Herrn Ministerialassessor Albert Edwin Sprenger,

und der Schweizerische Bundesrath

den Herrn Ständerath Dr. Jakob Sulzer

zu Delegirten ernannt, und es sind dieselben hierauf am 30. Mai 1873, 6., 7. und 25. März 1875 in Basel zusammengetreten und haben unter Ratifikationsvorbehalt folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

Artikel 1.

Beim Fischfang im Rheine und dessen Zuflüssen, soweit darin Salmen (Lachse) vorkommen, ist jede ständige Vorrichtung (Fischwehr, Fach) und jede Anwendung feststehender Netze (Sperrnetze) verboten, welche auf mehr als die Hälfte des Wasserlaufes bei gewöhnlichem niedrigem Wasserstande im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperrt.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Pfählen, welche die zum Salmenfange bestimmten Fischwehre (Fache) bilden, sowie zwischen den Querverbindungen dieser Pfähle muß mindestens 10 Centimeter im Lichten betragen.

Mehrere solche ständige Vorrichtungen, sowie mehrere feststehende Netze dürfen gleichzeitig auf derselben Uferseite oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander angebracht sein, welche mindestens das Doppelte der Ausdehnung der größern Vorrichtung beträgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 2.

Fanggeräthe jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen im nassen Zustande in Höhe und Breite nicht wenigstens folgende Weiten haben:

a. beim Salmenfange:

Geflechte (Körbe, Reusen) und Treibnetze: 6 Centimeter, das Innere der Reusen: 4 Centimeter;

b. beim Fange anderer großer Fischarten: 3 Centimeter;

c. beim Fange kleiner Fischarten: 1½ Centimeter.

Geräthe zum Fange der Köderfische unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

Im Rheine zwischen Schaffhausen und Basel dürfen jedoch beim Fischfange überhaupt keine Netze verwendet werden, deren Oeffnungen, gemessen wie oben angegeben, weniger als 3 Centimeter betragen. Bei der Kontrole der Geflechte und Netze ist eine Abweichung um ein Zehntheil nicht zu beanstanden.

Artikel 3.

Treibnetze dürfen nicht der Art ausgesetzt und befestigt werden, daß sie festliegen oder hängen bleiben.

Artikel 4.

Mittel zur Betäubung der Fische, sowie die Anwendung von Fallen mit Schlagfedern, von Gabeln, Stangen, Geeren, Schießwaffen, Sprengpatronen und andern Mitteln zur Verwundung der Fische sind verboten.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Das Trockenlegen der Wasserläufe zum Zwecke des Fischfanges ist verboten.

Die bereits bestehenden, gewöhnlich mit Mühlen oder sonstigen Wasserwerken verbundenen Selbstfänge für Fische müssen mit Oeffnungen versehen werden, deren Dimensionen den für die Maschenweite der Netze vorgeschriebenen entsprechen.

Die Anlegung neuer derartiger Selbstfänge ist verboten.

Während der Zeit vom 20. Oktober bis 24. Dezember ist die Anwendung eiserner Reusen untersagt. (Vergleiche Artikel 6.)

Artikel 5.

Die nachbenannten Fischarten dürfen weder feilgeboten noch verkauft werden, wenn die Fische, vom Auge bis zur Weiche der Schwanzflossen gemessen, nicht wenigstens folgende Längen haben:

Salmen (Lachse) 35 Centimeter;

Seeforellen (Lachsforellen) 20 Centimeter;

Bachforellen, Ritter (Seiblinge oder Rötheli) und Eschen 15 Centimeter.

Werden Fische, welche dieses Maaß nicht besitzen, gefangen, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 6.

In der Zeit vom 11. November bis 24. Dezember (Martini bis Weihnachten) darf die Fischerei auf Salmen (Lachsen) nur mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Genehmigung betrieben werden. Diese Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn die Verwendung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen oder der Laichreife so nahe stehenden Salmen (Lachse), daß solche zur künstlichen Befruchtung aufbewahrt werden können, zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist.

Die ertheilte Genehmigung wird widerrufen, sobald der Fischer den in dieser Beziehung übernommenen Verpflichtungen nicht strengstens nachkömmt.

Artikel 7.

Vom 20. Oktober bis 20. Januar ist der Fang, das Feilbieten und der Verkauf der Seeforellen (Lachsforellen), der Ritter (Seiblinge oder Rötheli) und der Bachforellen verboten.

Werden in dieser Zeit Fische solcher Art zufällig gefangen, so sind sie sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zum Zwecke künstlicher Fischzucht darf für den Fang dieser Fischarten während der Schonzeit von der zuständigen Behörde Erlaubniß ertheilt, auch das Feilbieten und der Verkauf der gefangenen Fische, nach deren Benützung zur Befruchtung, unter den geeigneten Kontrolmaßregeln gestattet werden.

Artikel 8.

Vom 15. April bis Ende Mai ist der Fang aller Fischarten, ausgenommen der Salmen (Lachse) und Seeforellen (Lachsforellen), mit Netzen und Reusen (Fachen) jeder Art verboten.

Das Fischen mit Angeln wird von diesem Verbot nicht betroffen.

Es ist zulässig, an der Stelle dieser Schonzeit (Absatz 1) das System von Schonrevieren unter gänzlichem Verbot jedes Fischfanges auf mindestens ein Jahr zur Anwendung zu bringen.

Artikel 9.

Der Fang von Fischen zur künstlichen Zucht und der Fang kleinerer Fische zur Ernährung von Fischen in Zuchtanstalten, ferner der Fang von sogenannten Hürlingen (Heuerlingen) kann auch während der im Artikel 8 bezeichneten Schonzeit von den Staatsregierungen gestattet werden.

Artikel 10.

Es ist verboten, in Fischwasser Fabrikabgänge oder andere Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Ob und in wie weit die obige Vorschrift auf die bereits bestehenden Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder aus gewerblichen Anlagen Anwendung finden soll, wird von der zuständigen Landesbehörde bestimmt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 11.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich, in den Gesetzen und Verordnungen über Ausübung der Fischerei die in den Artikeln 1 bis 10 enthaltenen Bestimmungen, soweit thunlich, durchzuführen. Sie sichern sich auch gegenseitige Mitwirkung zu, um die übrigen Rheinuferstaaten zur Theilnahme an dieser Uebereinkunft zu veranlassen.

Basel, den 25. März 1875.

gez. Sprenger. (L. S.) gez. Sulzer. (L. S.)

---

2. Uebereinkunft

betreffend

den Beitritt Elsaß-Lothringens zu der Uebereinkunft d. d. Basel, 25. März 1875.

Nachdem zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter dem 25. März 1875 zum Zwecke der Erhaltung und Vermehrung der werthvollen Fischarten im Rhein und seinen Zuflüssen einschließlich des Bodensees die nachstehenden Bestimmungen als Grundlagen für die zu erlassenden Gesetze und Verordnungen über die Ausübung der Fischerei in den bezeichneten Gewässern vereinbart worden:

(hier sind die Artikel der Uebereinkunft vom 25. März 1875 ihrem ganzen Wortlaut nach aufgenommen),

sind zum Behufe der Vereinbarung des Beitritts Elsaß-Lothringens zu dieser Uebereinkunft Seitens der Großherzoglich Badischen Regierung:

Herr Geheimer Legationsrath Dr. Friedrich Hardeck und
Herr Ministerialrath Albert Edwin Sprenger,

Seitens des Schweizerischen Bundesraths:

Herr Ständerath Dr. Jakob Sulzer und

Seitens der Kaiserlich Deutschen Reichsregierung:

Herr Regierungsrath Paul Friedberg

zu Bevollmächtigten bestellt worden, und sind diese Bevollmächtigten unter Ratifikationsvorbehalt über folgende Punkte übereingekommen:

Artikel 1.

Elsaß-Lothringen tritt der vorstehenden Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz über die Anordnung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen einschließlich des Bodensees bei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 2.

Es soll jedem der drei übereinkommenden Theile frei stehen, nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage des Ratifikations-Austausches zu gegenwärtiger Uebereinkunft gerechnet, jederzeit mit einjähriger Kündigungsfrist von der Vereinbarung zurückzutreten.

Hierzu wird konstatirt, daß die in den Ratifikations-Erklärungen vom $\frac{\text{30. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1875 zu der Baseler Uebereinkunft vom 25. März 1875 festgesetzte zehnjährige Kündigungsfrist gleichfalls erst mit dem obengedachten Ratifikations-Austausche zu laufen beginnen soll.

Artikel 3.

Mit der Ratifikation gegenwärtiger Uebereinkunft erledigt sich der von der Großherzoglich Badischen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrath in den Ratifikations-Erklärungen vom 30. November und 5. Dezember 1875 gemachte Vorbehalt:

daß die Einführung und künftige Beibehaltung der in der Uebereinkunft enthaltenen Vorschriften auch in Elsaß-Lothringen als Bedingung der Wirksamkeit derselben zu gelten habe,

so daß mit der Ratifikation gegenwärtiger Vereinbarung deren Inhalt sowohl in Baden, wie in der Schweiz, wie in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit zu treten hat.

Artikel 4.

Es wird konstatirt, daß das in Artikel 2 litera c. der Baseler Uebereinkunft vom 25. März 1875 zugelassene Mindest-Maaß von $1^1/_2$ Centimeter Maschenweite für den Fang kleiner Fische in den betreffenden Gebieten der drei übereinkommenden Theile gesetzmäßig auf zwei Centimeter festgesetzt ist.

Es wird für wünschenswerth erachtet, daß im Falle des Beitritts anderer Staaten von diesen gleichfalls zwei Centimeter als Mindest-Maaß angenommen werden.

Artikel 5.

Ferner wird zu Artikel 8 der Baseler Uebereinkunft vom 25. März 1875 konstatirt, daß die Freigabe des Fanges der Maifische in der Frühjahrs-Schonzeit nicht beanstandet wird.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikations-Erklärungen thunlichst bald bewirkt werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft in dreifacher Ausfertigung vollzogen.

Also geschehen Mülhausen im Elsaß, den 14. Juli 1877.

gez. **Hardeck.**	gez. **Sprenger.**	gez. **Sulzer.**	gez. **Friedberg.**
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

Den Vollzug der Fischereiübereinkünfte mit der Schweiz und mit Elsaß-Lothringen betreffend.

Zum Vollzuge der zwischen Baden und der Schweiz unterm 25. März 1875 in Basel und der zwischen Baden, Elsaß-Lothringen und der Schweiz unterm 14. Juli 1877 in Mühlhausen abgeschlossenen Uebereinkunft über die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen einschließlich des Bodensees wird im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen verordnet, wie folgt:

I.

An Stelle der Paragraphen 18, 19, 20, 24, 26, 28, 29, 30 und 35 der Verordnung vom 11. Januar 1871, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1871 Seite 16 u. f., treten nachstehende Bestimmungen:

§. 18.

Nachbenannte Fischarten dürfen weder gefangen, noch feilgeboten und verkauft werden, wenn die Fische, vom Auge bis zur Weiche der Schwanzflosse gemessen, nicht wenigstens folgende Längen haben:

Salmen (Lachse) 35 Centimeter,

Seeforellen (Lachsforellen) 20 Centimeter,

Bachforellen, Ritter (Seiblinge oder Rötheli) und Aeschen 15 Centimeter.

Werden Fische, welche dieses Maaß nicht besitzen, gefangen, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§. 19.

1. Vom 1. April bis Ende Mai ist im Neckar und dessen Seitenbächen, vom 15. April bis Ende Mai in den übrigen Gewässern des Großherzogthums der Fang aller Fischarten, ausgenommen der Salmen (Lachse), Seeforellen (Lachsforellen) und Maifische, mit Netzen und Reusen (Fachen) jeder Art verboten.

Das Fischen mit Angeln wird von diesem Verbot nicht betroffen.

2. Vom 20. Oktober bis 20. Januar ist verboten, Bachforellen, Ritter (Seiblinge oder Rötheli) und Seeforellen (Lachsforellen) zu fangen, feil zu bieten, zu verkaufen und in Wirthschaften zu verabreichen.

Werden in dieser Zeit Fische solcher Art zufällig gefangen, so sind sie sofort wieder in das Wasser zu setzen.

3. Vom 15. April bis Ende Mai ist der Fang, das Feilbieten und der Verkauf der Krebse verboten.

§. 19 a.

Zum Zwecke der künstlichen Fischzucht kann das Handelsministerium von den Bestimmungen unter §. 19. Ziffer 1 und 2 einzelnen Fischern Nachsicht ertheilen, wenn außer

Zweifel steht, daß diese Fischer entweder selbst eine Brutanstalt oder geeignete, unter obrigkeitlichen Schutz gestellte Hege- und Laichplätze besitzen oder mit Anstalten zur künstlichen Fischzucht in Verbindung stehen.

Auch kann das Handelsministerium den Fang kleiner Fische zur Ernährung von Fischen in Zuchtteichen und den Fang von Heuerlingen während der Frühjahrsschonzeit gestatten.

Hierauf bezügliche Gesuche sind bei den Bezirksämtern einzureichen, von diesen durch Sachverständige begutachten zu lassen und sodann dem Handelsministerium zur Entscheidung vorzulegen.

§. 20.

In der Zeit vom 11. November (Martini) bis 24. Dezember (Weihnachten) darf die Fischerei auf Salmen (Lachse) nur mit besonderer bezirksamtlicher Genehmigung betrieben werden.

Die Bezirksämter haben diese Genehmigung nur dann zu ertheilen, wenn ein Fischer nachweist, daß er die Fortpflanzungsstoffe (Rogen und Milch) derjenigen gefangenen Fische, welche entweder laichreif sind oder der Laichreife ganz nahe stehen und bis zu deren Eintreten aufbewahrt werden können, zu Zwecken der künstlichen Fischzucht, sei es in eigenen Zuchtanstalten oder durch vertragsmäßige Ablieferung an solche Zuchtanstalten in Baden, Elsaß-Lothringen oder der Schweiz verwendet.

§. 20 a.

Bei dem nach §. 19 a. und 20 gestatteten Fischfang hat der Fischer den Erlaubnißschein stets bei sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuweisen.

Der Mißbrauch der ertheilten Erlaubniß hat deren Entziehung zur Folge.

§. 24.

Fanggeräthe jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen im nassen Zustande in Höhe und Breite nicht wenigstens folgende Weiten haben:

a. beim Salmenfange: Geflechte (Körbe, Reusen) und Treibnetze 6 Centimeter, das Innere der Reusen 4 Centimeter;

b. beim Fang anderer großen Fischarten 3 Centimeter;

c. beim Fang kleiner Fischarten 2 Centimeter.

Geräthe zum Fang der Köderfische unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

Im Rheine zwischen Schaffhausen und Basel dürfen jedoch beim Fischfange überhaupt keine Netze verwendet werden, deren Oeffnungen, gemessen wie oben angegeben, weniger als 3 Centimeter betragen.

Bei der Kontrole der Geflechte und Netze ist eine Abweichung um ein Zehntheil nicht zu beanstanden.

§. 26.

Mittel zur Betäubung der Fische, sowie die Anwendung von Fallen mit Schlagfedern

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Garnfallen und Zackenfallen), von Gabeln, Stangen, Geeren, Schießwaffen, Sprengpatronen (Dynamit) und anderen Mitteln zur Verwundung der Fische sind verboten.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Die bereits bestehenden, gewöhnlich mit Mühlen oder sonstigen Wasserwerken verbundenen Selbstfänge für Fische müssen mit Oeffnungen versehen sein, deren Maaße den für die Maschenweite der Netze vorgeschriebenen entsprechen.

Die Anlegung neuer derartiger Selbstfänge ist verboten.

Während der Zeit vom 20. Oktober bis 24. Dezember ist die Anwendung eiserner Reusen untersagt.

§. 28.

Beim Transport der in der Zeit vom 20. Oktober bis 20. Januar mit besonderer Erlaubniß des Handelsministeriums zur künstlichen Zucht gefangenen Seeforellen (Lachsforellen), Ritter und Bachforellen muß der Fischer den Erlaubnißschein mit sich führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorweisen.

Die zur künstlichen Befruchtung benützten Fische der bezeichneten Art sind wieder in freie oder geschlossene Gewässer zu setzen.

Das Feilbieten und der Verkauf solcher Fische, sowie das Verabreichen derselben in Wirthschaften ist während der Winterschonzeit verboten.

§. 29.

Salmen (Lachse), welche in der Zeit vom 11. November bis 24. Dezember gefangen werden, dürfen nur dann verkauft und transportirt werden, wenn sie mit einem Kontrolzeichen versehen sind, bestehend aus einer durch Kiemen und Schlund gezogenen, mit einer Plombe geschlossenen Schnur.

Dieses Kontrolzeichen wird von dem Aufsichtspersonal angelegt, nachdem der Fischer nachgewiesen hat, daß die Fortpflanzungsstoffe zur künstlichen Fischzucht verwendet worden sind, oder daß der Fisch in naher Zeit nicht laichreif wird.

Für das Anlegen des Kontrolzeichens hat das Aufsichtspersonal eine Gebühr von je 20 Pfennig zu beziehen.

§. 30.

Außer den von dem Staate oder den Fischereigenossenschaften für bestimmte Strecken der Fischwasser aufgestellten Fischereiaufsehern wird den Ortspolizeidienern, Wiesenwärtern, Feld- und Waldhütern, dem Aufsichtspersonal der Wasser- und Straßenbau- und Landeskulturbehörden und den Floßaufsehern, auch den Gensdarmen, Steuer- und Grenzaufsehern, soweit es unbeschadet ihrer eigentlichen Dienstaufgaben thunlich ist, die Ueberwachung der Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 3. Mai 1870 und der bezüglichen Vollzugsverordnung als Dienstpflicht auferlegt. Entdeckte Zuwiderhandlungen gegen diese fischereipolizeilichen Vorschriften, Fischereidiebstähle (aus Privatteichen, Behältern und dergleichen, §. 242 des Reichsstrafgesetzbuchs),

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Fälle des unberechtigten Fischens und Krebsens (§. 296 und 370 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuchs) sind bei der zuständigen Behörde alsbald zur Anzeige zu bringen.

II.

Der Paragraph 33 der Verordnung vom 11. Januar 1871, ferner die Verordnungen vom 24. Februar 1841 (Regierungsblatt Seite 46), vom 4. April 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 198) und vom 6. Januar 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 74) sind aufgehoben.

III.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1877.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Panther.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 9. November 1877.

Inhalt.

Verordnungen des Handelsministeriums: den Durchlaß der Flöße und Schiffe durch die Rheinschiffbrücken bei Freistett-Gambsheim, Greffern-Drusenheim und Plittersdorf-Selz betreffend; abgekürzte Maaß- und Gewichtsbezeichnungen betreffend.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1878 betreffend.

Verordnung.

Den Durchlaß der Flöße und Schiffe durch die Rheinschiffbrücken bei Freistett-Gambsheim, Greffern-Drusenheim und Plittersdorf-Selz betreffend.

Für den Durchlaß von Flößen und Schiffen durch die Rheinschiffbrücken

Freistett-Gambsheim,
Greffern-Drusenheim und
Plittersdorf-Selz

wird an Stelle der §§. 8—10 der unter dem 31. Juli 1873, beziehungsweise 10. August 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1873 Seite 148, beziehungsweise 1875 Seite 256) veröffentlichten Brückenordnung im Einverständniß mit dem Kaiserlichen Oberpräsidium von Elsaß-Lothringen auf Grund des §. 154 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Durchfahrt von Schiffen, kleineren Fahrzeugen oder Flößen durch obige Schiffbrücken ist nur bei Tage erlaubt, jedoch mit der Maßgabe, daß allen Fahrzeugen der beiderseitigen Flußbauverwaltungen die Durchfahrt durch die Brücke jederzeit gestattet ist.

Die beabsichtigte Durchfahrt ist bei dem Brückenmeister entweder auf telegraphischem Wege oder in der sonst vorgeschriebenen Weise rechtzeitig anzumelden.

§. 2.

Die Anmeldung der Durchfahrt auf telegraphischem Wege geschieht, indem sich die Führer von Flößen und zu Thal gehenden Schiffen der elektro-magnetischen Signaleinrichtung,

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beziehungsweise der Telegraphenleitung entlang des rechtseitigen Rheinufers von Kehl bis zur Plittersdorf-Selzer Schiffbrücke bedienen.

Die Stationen befinden sich:

Station I. im Hauptgebäude des Bahnhofes zu Kehl;
„ II. in der Rheinbauhütte an der Kinzigmündung, nur für die Signaleinrichtung;
„ III. im Brückendienstgebäude bei Freistett;
„ IV. „ „ „ Greffern;
„ V. „ „ „ Plittersdorf.

Die Anmeldung bei diesen Stationen muß schriftlich geschehen unter Benützung der anliegenden Formulare

Lit. A. für Flöße,
Lit. B. für Schiffe.

§. 3.

1. Die aus der Kinzig in den Rhein auslaufenden Flöße sind an der Station II., die vom Kehler Hafen abgehenden oder vom Oberrhein kommenden Flöße an der Station I. anzumelden.

2. Die Anmeldung der Schiffe kann für den Durchlaß durch die unterhalb gelegenen Brücken bei den Stationen I., III. und IV., an der Station II. aber nur für den Durchlaß durch die Brücke bei Freistett-Gambsheim geschehen; letzteren Falls ist bei beabsichtigter Weiterfahrt durch die eine oder die beiden folgenden Brücken die Anmeldung bei Station III. zu erneuern.

§. 4.

Die Anmeldung ist jeweils zu bewirken, wenn das Floß oder Schiff zur Abfahrt, beziehungsweise Weiterfahrt bereit liegt. Das angemeldete Floß oder Schiff darf aber die Fahrt nicht eher antreten, beziehungsweise fortsetzen, bevor die Anmeldung nach der nächsten Station signalisirt und von dorther bestätigt worden ist, worüber dem anmeldenden Floß- oder Schiffsführer eine Bescheinigung behändigt wird. Letztere ist während der Fahrt dem Brücken- und Rheinbau-Personal auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 5.

1. Wird ein mit der elektro-magnetischen Signaleinrichtung angemeldetes Floß oder zu Thal gehendes Schiff auf der Strecke, für welche die Anmeldung erfolgt ist, aus irgend welchem Grunde aufgehalten, so daß die Fahrt zwischen zwei Signalstationen eine erheblich längere Dauer als bei ununterbrochener Fahrt in Anspruch nimmt, so ist der Floß- oder Schiffsführer gehalten, von der eingetretenen Verzögerung oder Unterbrechung der Fahrt an

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der nächst untenliegenden Schiffbrücke so rasch als nach den Umständen des Falles möglich Nachricht zu geben. Für die Weiterfahrt des Floßes oder Schiffes muß in diesem Falle die Anmeldung zum Durchlasse durch die Schiffbrücken erneuert werden.

2. Es wird angenommen, daß ein Floß oder Schiff unterwegs aufgehalten, beziehungsweise die Fahrt unterbrochen wurde und die geschehene Anmeldung demnach ihre Gültigkeit verloren hat, wenn das Floß oder Schiff vom Zeitpunkte der Anmeldung, beziehungsweise der signalisirten Durchfahrt an gerechnet auf der Fahrt zwischen

a. dem Kehler Hafen und der Schiffbrücke Freistett-Gambsheim mehr als 4 Stunden,
b. der Kinzigmündung und Schiffbrücke Freistett-Gambsheim mehr als 3 Stunden,
c. der Schiffbrücke Freistett-Gambsheim und jener bei Greffern-Drusenheim mehr als 2 Stunden,
d. der Schiffbrücke Greffern-Drusenheim und jener bei Plittersdorf-Selz mehr als 5 Stunden zubringt.

§. 6.

Ist die elektro-magnetische Signaleinrichtung aus irgend welchem Grunde vorübergehend nicht benützbar oder will ein Floß- oder Schiffsführer dieselbe nicht benützen, so ist der Floßführer gehalten, die Ankunft des Floßes vermittelst eines Wahrschauers mindestens eine Stunde vorher dem Brückenmeister anzumelden; die Anmeldung eines Schiffes oder kleineren Fahrzeuges hat in diesem Falle in geeigneter Weise mindestens eine Viertelstunde vor der Ankunft zu erfolgen.

Wenn während der Fahrt eines telegraphisch angemeldeten Floßes oder Schiffes eine Störung der Telegraphenleitung bemerkbar wird, durch welche die rechtzeitige Signalisirung der Durchfahrt an die nächstfolgende Brücke gehindert ist, so ist die Weiterfahrt des Floßes oder Schiffes auf die Aufforderung des Brückenmeisters auf die im vorigen Absatz bezeichnete Weise bei der nächstfolgenden Brücke anzumelden.

§. 7.

Wenn der angemeldeten Durchfahrt eines Floßes durch die Brücke nichts entgegensteht, wird alsbald nach erfolgter Anmeldung auf der Brücke in der Nähe des rechtseitigen Ufers eine aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufgezogen.

Außerdem wird, sobald der Durchlaß der Brücke für die Fahrt eines Floßes oder Schiffes geöffnet worden ist, auf der Mitte der Brücke eine weithin sichtbare Flagge an einem 12 Meter hohen Maste aufgezogen.

Fehlt die eine oder die andere Flagge, so kann die Durchfahrt nicht stattfinden und müssen Floß oder Schiff möglichst schnell am Ufer angelegt werden.

§. 8.

Alle Flöße und Schiffe haben beim Passiren der Brücke der Richtung des Thalweges zu folgen und genau durch die Mitte der Durchlässe zu steuern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 9.

Sobald das zur Durchfahrt bestimmte Floß oder Schiff in Sicht der Schiffbrücke kommt, ist von dem Führer desselben eine weithin sichtbare Flagge aufzuziehen, und zwar auf dem Floß eine aus roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge von mindestens 2 Meter Länge und 0,7 Meter Breite, auf dem Schiff eine roth-weiße Flagge von 2 Meter Länge und 0,5 Meter Breite.

§. 10.

Für die Anmeldung der Flöße mit der elektro-magnetischen Signaleinrichtung wird von jedem Floß — ohne Unterschied der Größe und der zu durchfahrenden Rheinstrecke — eine Gebühr von vier Mark erhoben.

Dieselbe ist bei Empfang des mit dem Dienstsiegel der Großherzoglichen Rheinbauinspektion versehenen Anmeldeformulars (Anlage A.) zum Voraus zu entrichten.

In dem Falle des §. 6 Absatz 2 wird die gezahlte Gebühr zurückerstattet.

§. 11.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1877.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Hübsch.

Formular A.

Gebühr 4 Mark.

Signal-Einrichtung Kehl-Plittersdorf.

Station . . . . . nach . . . . . .
Signal Nr. . . . Befördert den . . . . . 18 . . . . Uhr . . . M. . . . M.
Station . . . . . nach . . . . . .
Telegramm Nr. . . . Befördert den . . . . 18 . . . . Uhr . . . M. . . . M.
durch . . . . . .

Anmeldung zum Schiffbrückendurchlaß.

Ein Floß abgehend nach . . . . . .

Unterschrift des Floßführers.
T.

Formular B.

Signal-Einrichtung Kehl-Plittersdorf.

Station . . . . . nach . . . . . .
Signal Nr. . . . Befördert den . . . . . 18 . . . . Uhr . . . M. . . . M.
Station . . . . . nach . . . . . .
Telegramm Nr. . . . Befördert den . . . . . 18 . . . . Uhr . . . M. . . . M.
durch . . . . . .

Anmeldung zum Schiffbrückendurchlaß.

Ein Schiff abgehend von . . . . . nach . . . . . .
den . . . . . 18 . . . . Uhr . . . M. . . . M.
Unterschrift des Schiffsführers.
T.

Bekanntmachung.

Abgekürzte Maß- und Gewichtsbezeichnungen betreffend.

In Nachstehendem bringen wir die von dem Bundesrath des Deutschen Reichs in der 29. Sitzung vom 8. Oktober d. J. genehmigte Zusammenstellung der abgekürzten Maaß- und Gewichtsbezeichnungen mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß, daß diese Bezeichnungen unter Beobachtung der denselben beigefügten Regeln im amtlichen Verkehre fortan ausschließlich zur Anwendung zu bringen sind.

Karlsruhe, den 3. November 1877.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Hübsch.

Zusammenstellung der abgekürzten Maaß- und Gewichtsbezeichnungen.

A. Längenmaaße:

Kilometer . . . . . km
Meter . . . . . m
Centimeter . . . . . cm
Millimeter . . . . . mm

B. Flächenmaaße:

Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm

C. Körpermaaße:

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm

D. Gewichte:

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

1. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.
2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m — nicht 5^{m} 37 und nicht 5 m 37 cm —.
3. Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma , — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maaß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1878 betreffend.

Für das Jahr **1878** wurde der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes auf

Drei Mark fünfzig Pfennig,

einschließlich der Expeditionsgebühr, festgesetzt.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1877.

Die Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.
Gaier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 30. November 1877.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung für die Monate Dezember 1877 und Januar 1878 betreffend.
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Gesetz.

Die Steuererhebung für die Monate Dezember 1877 und Januar 1878 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Dezember 1877 und Januar 1878 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen, die Erwerbsteuer aber mit 26 Pfennig von 100 Mark Steuerkapital zu erheben.

Artikel 2.

Wenn und insoweit in dem Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1878 und 1879 der im Artikel 1 für die Erwerbsteuer bestimmte Steuerfuß für das Jahr 1878 nicht beibehalten werden sollte, hat eine Ausgleichung beziehungsweise der Rückersatz oder die Nacherhebung der zu viel oder zu wenig erhobenen Steuerbeträge einzutreten.

Artikel 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. November 1877.

Friedrich.

Eustätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XXIV.

Bekanntmachung.

Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 1. November 1877 allergnädigst auszusprechen geruht, daß der Maschinenmeister des akademischen Krankenhauses zu Heidelberg, der Maschinenmeister des Friedrichsbades in Baden und der Beleuchter beim Theater zu Baden in das der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. Juni v. J., die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, angeschlossene Verzeichniß der mit Dekret anzustellenden Bediensteten, Abtheilung IV. vom Ministerium des Innern, sowie in die Anlage zu §. 1 der Statuten für die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung und zwar in die erste Klasse, Abtheilung Ministerium des Innern, aufzunehmen seien.

Karlsruhe, den 8. November 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Heil.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg